

RS UVS Steiermark 1996/09/30 30.16-72/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.1996

Rechtssatz

Auch der nach einem Überholvorgang vorgenommene Fahrstreifenwechsel ist in der Bestimmung des§ 11 Abs 2 StVO geregelt; auch diese Übertretung erfordert als wesentliches Tatbestandsmerkmal nach § 44 a Z 1 VStG, daß sich andere Straßenbenutzer nicht auf den beabsichtigten Vorrang einstellen konnten (vgl. VwGH 17.4.1996, 95/03/0030).

Schlagworte

Fahrstreifenwechsel überholen Tatbestandsmerkmal

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at